Informationen für Richterinnen und Richter zur Anhebung der Altersgrenze, Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand und zur Altersteilzeit

Diese Informationen werden von dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen - Geschäftsstelle Braunschweig - in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Justizministerium herausgegeben und informieren über den **Rechtsstand am 01.07.2023.**

Zum 01.12.2011 ist das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Kraft getreten. Damit wurden die Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres unter besonderer Berücksichtigung des neu geschaffenen Modells eines flexiblen Eintritts in den Ruhestand wirkungsgleich und systemgerecht nachvollzogen und ein eigenes Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geschaffen, welches auch bei Richterinnen und Richtern Anwendung findet. Die wesentlichen sich daraus ergebenden Änderungen werden nachfolgend aufgezeigt.

I. Anhebung der Altersgrenze

Die Regelaltersgrenze wird nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht, zuvor war es das 65. Lebensjahr. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 NRiG wird für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind, die bisherige Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22

II. Hinausschieben des Ruhestandes

Richterinnen und Richter haben nach § 11 Abs. 5 NRiG auf schriftlichen Antrag einen Anspruch auf Hinausschieben des Eintritts ihres Ruhestandes um bis zu einem Jahr. Der Anspruch setzt voraus:

- Richterverhältnis auf Lebenszeit oder Zeit,
- Einhaltung der Frist des § 11 Abs. 5 Satz 2 NRiG und
- keine entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Gründe.

III. Antragsaltersgrenze

Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit sind gemäß § 11 Abs. 4 NRiG auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Bei einer Teilzeitbewilligung als Freijahr ist die Versetzung in den Ruhestand frühestens ein Jahr nach dem Ende des Bewilligungszeitraums des Freijahrs zulässig.

IV. Altersteilzeit

1. Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 4 NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen auf Antrag für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, unter den folgenden Voraussetzungen eine altersabhängige Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeit) mit 60 vom Hundert (v. H.) des regelmäßigen Dienstes zu gewähren:

- ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
- wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- wenn sich die Richterin oder der Richter dazu verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums der Altersteilzeit außerhalb des Richterverhältnisses entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern zulässig wäre,

Die Altersteilzeit ist ausschließlich in Teilzeitbeschäftigung möglich (kein Blockmodell). Antragsberechtigt sind auch zuvor teilzeitbeschäftigte (§ 6 Abs. 1 NRiG) und begrenzt dienstfähige Richterinnen und Richter.

Anders als nach den beamtenrechtlichen Regelungen (§ 63 Niedersächsisches Beamtengesetz) richtet sich der Beschäftigungsumfang bei Richterinnen und Richtern im Rahmen der Altersteilzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 1 NRiG. Danach ist die Festlegung des Beschäftigungsumfanges auf 60 v. H. des regelmäßigen Dienstes und nicht der bisherigen Arbeitszeit bindend. Abweichungen hiervon sind nicht möglich. Dabei ist unerheblich, ob die Richterin oder der Richter zuvor in Teilzeit tätig war oder eine begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt.

2. Auswirkungen auf die Besoldung

2.1 Grundsatz

Ausgehend von einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit 60 v. H. des regelmäßigen Dienstes stehen die Dienstbezüge gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für die Dauer der Altersteilzeit nur anteilig zu. Dies gilt nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelungen auch für die vermögenswirksamen Leistungen.

Nach § 11 Abs. 2 und 3 NBesG wird neben der anteiligen Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gezahlt, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich nach § 6 Abs. 4 Satz 1 NRiG aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt (60 v. H.), und 70 Prozent der Nettobesoldung, die im regelmäßigen Dienst zustünde. Erhält eine begrenzt dienstfähige Richterin oder ein begrenzt dienstfähiger Richter einen Zuschlag gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 NBesG, bilden 70 Prozent der Nettobesoldung auf Grundlage der um diesen Zuschlag erhöhten Dienstbezüge die obere Bemessungsgrundlage.

Grundlage für die Ermittlung der Nettobesoldung sind die Bruttodienstbezüge (u. a. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlungen), jedoch ohne die vermögenswirksamen Leistungen. Diese Bruttobezüge werden vermin-

030_094
07.2023

dert um die gesetzliche Lohnsteuer entsprechend den auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen individuellen Besteuerungsmerkmalen, ggf. den Solidaritätszuschlag und einen pauschalen Abzug in Höhe von acht Prozent der Lohnsteuer, der unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit vorgenommen wird. Freibeträge und sonstige Merkmale werden bei der Berechnung der Nettobesoldung nicht berücksichtigt.

Die Nettobesoldung für 60 v. H. des regelmäßigen Dienstes ergibt sich aus der Teilzeit-Bruttobesoldung, vermindert um die **individuellen** gesetzlichen Abzüge. Hierbei werden Freibeträge berücksichtigt, nicht jedoch private Abzüge (z. B. Bausparbeiträge, Pfändungen, Mitgliedsbeiträge). Durch einen Freibetrag vermindert sich deshalb der Altersteilzeitzuschlag.

Beispiele für die Berechnung der monatlichen Altersteilzeitbezüge
Stand 01.03.2023
(jeweils Endstufe, verheiratet ohne Kinder, Steuerklasse III, keine Freibeträge, Kirchensteuerpflicht, vermögenswirksame Leistungen - alle Beträge in Euro)

Besoldungsgruppe	**R 1**	**R 2**
I. Zuschlagsberechnung		
Bruttobesoldung (Vollzeit) [1]	7.378,00	8.033,96
./. Lohnsteuer	1.424,33	1.652,66
./. Solidaritätszuschlag	-	-
./. Pauschalabzug (8 Prozent der Lohnsteuer)	113,94	132,21
= Fiktive Nettobesoldung (Vollzeit)	5.839,73	6.249,09
davon **70 Prozent** (obere Bemessungsgrundlage)	**4.087,81**	**4.374,36**
./. Teilzeit-Nettobesoldung (Teilzeit 60 v. H.) [2]	3.859,46	4.134,22
steuerfreier Zuschlag	**228,35**	**240,14**
II. Bezügeberechnung		
Bruttobesoldung (Vollzeit) [3]	7.384,65	8.040,61
Teilzeit-Bruttobesoldung (60 Prozent)	4.430,79	4.824,36
./. gesetzliche Abzüge	568,60	687,24
= Teilzeit-Nettobesoldung (60 Prozent)	3.862,19	4.137,12
+ steuerfreier Zuschlag	228,35	240,14
Auszahlungsbetrag	**4.090,54**	**4.377,26**

[1] ohne 6,65 Euro vermögenswirksame Leistungen
[2] Teilzeit-Bruttobesoldung ohne 3,99 Euro vermögenswirksame Leistungen ./. gesetzliche Abzüge
[3] einschl. 6,65 Euro vermögenswirksame Leistungen

2.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Bei zuvor teilzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Berechnung der Altersteilzeitbesoldung und des -zuschlags gegenüber der Berechnung für Vollzeitbeschäftigte. Bei **begrenzt Dienstfähigen,** die einen Zuschlag gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 NBesG erhalten, bilden 70 Prozent der Nettobesoldung auf Grundlage der um diesen Zuschlag erhöhten Dienstbezüge die obere Bemessungsgrundlage.

2.3 Weitere besoldungsrechtlich bedeutsame Auswirkungen

2.3.1 Familienzuschlag

Die Bewilligung von Altersteilzeit kann zur Folge haben, dass bei Teilzeitbeschäftigung **beider Ehegatten** im öffentlichen Dienst der halbierte Verheiratetenanteil zusätzlich und der Kinderanteil erstmalig **teilzeitgekürzt** werden müssen (§§ 35 Abs. 4 und 5, 11 Abs. 1 NBesG). Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Arbeitszeiten beider Ehegatten zusammen mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

2.3.2 Vermögenswirksame Leistungen

Richterinnen und Richter sowie begrenzt Dienstfähige erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Dienstzeit entspricht. Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur in die Untergrenzenberechnung des Altersteilzeitzuschlags einbezogen. Bei der Obergrenzenberechnung finden sie keine Berücksichtigung.

2.4 Steuerliche Auswirkungen

Der Altersteilzeitzuschlag ist nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. **Er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt** (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). Demzufolge wird das zu versteuernde Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um die Altersteilzeitzuschläge erhöht, um den maßgeblichen Steuersatz zu ermitteln. **Dadurch kommt es in der Regel zu Steuernachforderungen.**

2.5 Auswirkungen auf das Kindergeld

Das Kindergeld wird bei einer Altersteilzeitbeschäftigung unverändert in voller Höhe weitergezahlt.

2.6 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Höhe der zu erwartenden Altersteilzeitbezüge erteilt Ihre Bezügestelle (siehe Gehaltsmitteilung).

3. Beihilfe

Der Beihilfeanspruch wird durch die Altersteilzeit nicht berührt.

4. Auswirkungen auf die Versorgung

4.1 Grundsatz

Zeiten der Altersteilzeit sind zu 8/10 des regelmäßigen Dienstes ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zu Grunde liegt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 NBeamtVG).

Die an der Altersteilzeit teilnehmenden Richterinnen und Richter, die vor Beginn der Altersteilzeit im Umfang des regelmäßigen Dienstes beschäftigt waren, werden hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zeit so gestellt, als würden sie im Umfang von 80 v. H. des regelmäßigen Dienstes Dienst leisten. Die für die Dauer der Altersteilzeit zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Dienstzeit ist daher nur um 2/10 geringer als bei vollbeschäftigten Richterinnen und Richtern.

Beispiel:

Eine Richterin, die bis zum Beginn der Altersteilzeit im Umfang des regelmäßigen Dienstes beschäftigt war, tritt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersteilzeit beträgt 5 Jahre.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zur Altersteilzeit		35 Jahre
ruhegehaltfähige Dienstzeit als Altersteilzeit	5 Jahre x 8/10 =	4 Jahre
insgesamt		39 Jahre

4.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Für bereits vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigte oder begrenzt dienstfähige Richterinnen und Richter richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die Zeit der Altersteilzeit nach § 6 Abs. 4 NRiG. Die beamtenrechtlichen Regelungen (§ 63 NBG) finden nach § 2 Abs. 1 NRiG keine Anwendung, da § 6 Abs. 4 NRiG für die Altersteilzeit von Richterinnen und Richtern eine speziellere Vorschrift enthält. Die Reduzierung des Beschäftigungsumfangs bei Richterinnen und Richtern im Rahmen der Altersteilzeit beläuft sich nach § 6 Abs. 4 Satz 1 NRiG auf 60 v. H. des regelmäßigen Dienstes und nicht der bisherigen Arbeitszeit. Die bindende Festlegung des Beschäftigungsumfangs - anders als im Beamtenrecht in § 63 NBG - beruht auf den Besonderheiten der richterlichen Tätigkeit und ist sachlich dadurch begründet, dass Richterinnen und Richtern nicht die Möglichkeit unterhälftiger Teilzeitbeschäftigung eingeräumt werden kann (vgl. Gesetzesbegründung LT-Drs. 16/3207). Versorgungsrechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Beispiel A:

Ein Richter hat vor Beginn der Altersteilzeit bereits eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v. H. des regelmäßigen Dienstes ausgeübt. Der der Altersteilzeitbewilligung zu Grunde liegende Arbeitszeitanteil beträgt aber nicht etwa 50 v. H. des regelmäßigen Dienstes, sondern gleichwohl 8/10 des regelmäßigen Dienstes nach § 6 Abs. 4 NRiG (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 NBeamtVG). Die Altersteilzeit wird für die Dauer von 5 Jahren ausgeübt.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
als Altersteilzeit: 5 Jahre x 8/10 = 4 Jahre

4.3 Ruhegehalt

Dem späteren Ruhegehalt werden - bei Erfüllung der Wartezeit des § 5 Abs. 3 NBeamtVG - die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde gelegt.

4.4 Versorgungsabschlag

Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit mindert sich - auch bei vorangegangener Altersteilzeit - grundsätzlich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag (§ 16 Abs. 2 NBeamtVG).

4.5 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Auswirkungen einer Altersteilzeitbewilligung auf die Richterversorgung erteilt das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, Referat 23, 30149 Hannover, Tel. 0511 925-0.